

# Informationen zum Ausweis § 29 b StVO (Parkausweis)



Mit 1.1.2014 geht die Zuständigkeit zur Ausstellung von Ausweisen gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung von den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten auf das Sozialministeriumservice über.

**Voraussetzung** für die Ausstellung des Parkausweises ist der **Besitz eines Behindertenpasses** mit der **Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlichen Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“**.

## Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular „Parkausweis“ (online auf der Website des Sozialministeriumservice: [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at))
- ein Lichtbild 3,5 x 4,5 cm
- Der Antrag ist von der mobilitätseingeschränkten Person zu stellen.
- Der Parkausweis wird vom Sozialministeriumservice **gebührenfrei** ausgestellt.



## Ausweise von Landesbehörden

Parkausweise, die vor dem 1.1.2001 ausgestellt wurden, verlieren mit Ablauf des 31.12.2015 ihre Gültigkeit und müssen beim Sozialministeriumservice neu beantragt werden.

Die Ausstellung eines Duplikates, die Abänderung von Eintragungen oder sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Parkausweis, dessen Original von einer Bezirksverwaltungsbehörde/von einem Magistrat ausgestellt wurde, ist mangels Zuständigkeit des Sozialministeriumservices nicht möglich. Auch in diesen Fällen muss der Parkausweis neu beantragt werden. Auch hier gilt wieder als Voraussetzung der Besitz eines

Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlichen Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“.

Sollten Sie nicht in Besitz eines Behindertenpasses mit der entsprechenden Zusatzeintragung sein, müssen Sie diesen vor der Antragstellung auf einen Parkausweis bei den Landesstellen des Sozialministeriumservices mit dem entsprechenden Formular beantragen.

## Mit dem Parkausweis darf

zum Ein- oder Aussteigen und zum Ein- und Ausladen der für die gehbehinderte Person nötigen Behelfe, z.B. eines Rollstuhls,

- auf Straßenstellen, an denen ein Halte- und Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist, sowie
- in zweiter Spur **gehalten werden** und
- auf Straßenstellen, an denen ein Parkverbot durch Verkehrszeichen kundgemacht ist,
- in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung (gebührenfrei),
- in einer Fußgängerzone, in der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, **geparkt werden**.

## Der Parkausweis dient als Nachweis der dauerhaften Mobilitätseinschränkung für

- die **Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer**
- das Ansuchen um **finanzielle Unterstützungen** für die Adaptierung von Kraftfahrzeugen
- das Ansuchen auf einen **Behindertenparkplatz**.
- die erstmalige und kostenlose Bestellung eines **euro-keys**
- steuerliche Absetzmöglichkeiten (z.B. KFZ-Pauschale, großes Pendlerpauschale)

**Hinweis:** Die oben beschriebenen Parkerleichterungen sind im § 29b der Straßenverkehrsordnung geregelt. Diese Bestimmungen gelten auch für Lenker und Lenkerinnen von Fahrzeugen, während sie eine dauerhaft mobilitätseingeschränkte Person befördern.

**Hinweis:** Bei Inanspruchnahme der erwähnten Halte- und Parkerleichterungen ist es notwendig, beim Parken den Ausweis im Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar anzubringen und beim Halten auf Verlangen vorzuzeigen.